

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### **Die Gemeinde Bad Laer**

vertreten durch den Bürgermeister

Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer

und

### **der Landkreis Osnabrück**

vertreten durch den Landrat

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

schließen auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer vom 23.06.2016 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Osnabrück vom 13.06.2016 die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Ein schneller Internetzugang ist Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung der Informationsgesellschaft und damit die Grundlage für Ansiedlung und Verbleib von Menschen und Wirtschaftsbetrieben.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück haben sich daher entschlossen, ihr Gemeindegebiet gemeinsam mit dem Landkreis Osnabrück flächendeckend mit schnellem Internet zu versorgen. Dabei soll die Koordinierung dieser gemeinsamen Aufgabe durch den Landkreis Osnabrück wahrgenommen werden. Ziel ist es, alle

Haushalte in einem ersten Schritt mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen.

Künftig sollen alle Haushalte und Wirtschaftsbetriebe direkt mit Glasfaser erschlossen werden (FTTB/H). In einem ersten Schritt wird der Landkreis Osnabrück bis Ende 2018 alle unterversorgten Kabelverzweiger mit Glasfaser erschließen (FTTC) und alle unterversorgten Gewerbegebiete mit Glasfaserdirektanschlüssen (FTTB/H) ausstatten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist geplant, dass der Landkreis Osnabrück selbst eine passive Infrastruktur in den betroffenen Gebieten bauen wird. Diese soll im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung an einen oder mehrere Netzbetreiber mittels eines Pachtvertrags überlassen werden, die ihrerseits in den Ausbau der aktiven Technik investieren und ein Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Dabei soll der Landkreis Osnabrück dafür Sorge tragen, dass in größtmöglichem Umfang Fördermittel vom Bund und Land, insbesondere aus der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, eingeworben werden.

Bisher lag die Aufgabe des Breitbandausbaus als freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 4, 5 NKomVG und Art. 28 Abs. 2 GG bei den Städten und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Osnabrück halten es jedoch für sinnvoll, aufgrund des überregionalen Charakters und der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung die Durchführung und Abwicklung der Aufgabe des Breitbandausbaus beim Landkreis zu bündeln und dadurch auch Synergieeffekte hinsichtlich der Kosten zu erzielen.

Aus diesem Grund übertragen die kreisangehörigen Gemeinden/Städte des Landkreises Osnabrück die Aufgabe der Durchführung und Abwicklung des Breitbandausbaus für unterversorgte Gebiete gemäß § 1 mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Osnabrück.

## **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis Osnabrück übernimmt die Aufgabe des Breitbandausbaus in den als unterversorgt geltenden Gebieten entsprechend den Vorgaben der Präambel im Gebiet der oben genannten Kommune. Der Landkreis sichert den Gemeinden/Städten im Gegenzug zu, sie frühzeitig und regelmäßig zu informieren und sie in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einzubinden.
- (2) Welche Gebiete als unterversorgt gelten, ergibt sich aus der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung) vom 15.06.2015. Maßgeblich ist das Ergebnis der von dem Landkreis durchgeführten Markterkundung vom 26.11.2015.
- (3) Der Landkreis Osnabrück oder ein von ihm bestimmter Dritter ist Vertragspartner der finanzierenden Bank, des ausführenden Unternehmens für den Ausbau der passiven Breitbandinfrastruktur und des Netzbetreibers.
- (4) Der Landkreis Osnabrück wird sich zur Durchführung der Aufgabe der von ihm gegründeten TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (TELKOS GmbH) bedienen, deren Anteile bisher zu 100% von der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH) gehalten werden. Die TELKOS GmbH soll, sofern rechtlich möglich, auch Eigentümerin der zu errichtenden passiven Breitbandinfrastruktur werden.
- (5) Die Aufgabenübertragung bezieht sich nicht auf die im Sinne von Ziffer 2 als versorgt geltenden Gebiete. Die Gemeinden/Städte führen weiterhin eigenverantwortlich die Abstimmungsgespräche mit Telekommunikationsanbietern, die sich auf deren privatwirtschaftliche Eigenausbaumaßnahmen ohne kommunale Beteiligung/Förderung beziehen. Das gleiche gilt für Fragen des privatwirtschaftlichen Eigenausbaus durch Telekommunikationsanbieter bei der Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten sowie bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Gemeinden/Städte sichern zu, dass sie den Landkreis frühzeitig und regelmäßig informieren. Der Landkreis kann als Dienstleister hinzugezogen werden.

## **§ 2 Mitwirkung und Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten seitens der Gemeinden/Städte keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und dem Betrieb der Breitbandinfrastruktur stehen (z.B. im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Straßensperrungen).
- (2) Die Gemeinden/Städte werden dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung - soweit zumutbar - innerhalb von 8 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Ausbau und für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur benötigt werden, zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere die Zustimmung gem. § 68 TKG sowie die Abstimmung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur mit anderen Straßenbaumaßnahmen.
- (3) Die Gemeinden/Städte werden alle für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die Gemeinden/Städte wirken insoweit auch - soweit erforderlich - an der möglichen Beantragung von Fördermitteln für das Breitbandprojekt mit.
- (4) Die Gemeinden/Städte stellen sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen – soweit zumutbar – für den Ausbau und den Betrieb der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis Osnabrück oder dem von ihm bestimmten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- (5) Die Gemeinden/Städte werden die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem Erbauer des passiven Breitbandnetzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen, erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst sind zum einen, soweit rechtlich zulässig, die Vereinbarung einer einheitlichen Verlegetiefe und zum anderen die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- (6) In der laufenden Projektumsetzung trägt der Landkreis dafür Sorge, dass die Netzplanung des Betreibers (Provider) vor Baubeginn mit der jeweiligen Gemeinde/Stadt abgestimmt wird.

Langfristiges Ziel ist es auch die Gebiete außerhalb der Ortskerne mit einem NGA-Netz (vgl. Präambel der NGA-Rahmenregelung) zu versorgen. Um diese Ziel zu erreichen werden Landkreis und Kommunen auch über das aktuelle Projekt hinaus an einer weitergehenden Lösung arbeiten.

### **§ 3 Beteiligung**

- (1) Die Gemeinden/Städte werden dauerhaft in die Entscheidungsprozesse bei der nach § 1 übertragenen Aufgabe eingebunden. Dies kann beispielsweise durch Eintritt der Gemeinden als Gesellschafter der TELKOS GmbH erfolgen. Alternativist ein Gremium zu bilden, in dem die wesentlichen Entscheidungen mit den Gemeinden/Samtgemeinden/Städten einvernehmlich abgestimmt werden. Bei der Bildung des Gremiums sind alle Gemeinden/Städte zu beteiligen.
- (2) Die Erträge aus dem Breitbandausbau dienen zunächst der Deckung der Aufwendungen. Wenn nach Abdeckung möglicher Verluste aus Vorjahren Gewinne erzielt werden, entscheiden der Landkreis und die Gemeinden / Samtgemeinden / Städte in den nach Ziffer 1 zu bildenden Strukturen darüber, ob die Gewinne in das Netz investiert oder ausgeschüttet werden. Selbiges gilt für den Fall des Verkaufs der Breitbandinfrastruktur.

### **§ 4 Kostentragung**

- (1) Die Gemeinden//Städte beteiligen sich zunächst nur an den Kosten für den bis Ende 2018 geplanten Ausbau von unterversorgten Kabelverzweigern und dem FttB-Ausbau in unterversorgten Gewerbegebieten möglichst in Form eines Investitionszuschusses an den Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH um den Breitbandausbau in den unterversorgten Regionen des Landkreises zu fördern und zu ermöglichen. Sofern die Maßnahme über das derzeit vorgesehene Modell (Ausbau der unterversorgten Kabelverzweiger und FttB-Ausbau der bestehenden unterversorgten Gewerbegebiete) hinausgeht (z.B. durch Einsatz von FttB auch innerhalb der Ortschaften) und dadurch höhere Investitionskosten entstehen, sind diese Mehrkosten nicht Gegenstand der

nachfolgenden Regelungen. In diesem Fall wird eine gesonderte Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen.

- (2) Der Landkreis Osnabrück trägt nach Abzug der für diesen Zweck eingeworbenen Fördermittel von EU, Bund und Land die Hälfte der Kosten des Breitbandprojekts. Die andere Hälfte der Kosten tragen die Gemeinden/Städte, die die Aufgabe des Breitbandausbaus nach § 1 Ziffer 1 auf den Landkreis Osnabrück übertragen haben.
- (3) Die von den Gemeinden/Städten zu zahlenden Beträge werden zu 50% nach den Einwohnerzahlen und zu 50% nach den zurechenbaren Kosten für das Breitbandprojekt nach § 4 Ziffer 1 auf die Gemeinden/Städte bemessen. Die Gemeinden/Städte zahlen jedoch maximal die auf sie entfallenden zurechenbaren Kosten zzgl. eines Solidarbeitrags in Höhe von 1 € je Einwohner. Wenn sich eine Differenz zu der Kostentragung nach Satz 1 ergibt, übernimmt diese Differenz der Landkreis. In Abstimmung mit den Gemeinden/Städten wird einvernehmlich bestimmt, ob diese Zahlungen als einmalige Zahlung oder in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- (4) Der Landkreis stellt den Gemeinden/Städten zum Stichtag 11.05.2016 einen vorläufigen Wert für die Kostentragung zur Verfügung. Wenn es wesentliche Veränderungen durch Anpassung der Ausbauplanung, durch Förderbescheide oder durch Veränderungen bei den Baustandards bzw. -preisen gibt, werden die Gemeinden/Städte frühzeitig informiert.
- (5) Es werden die amtlichen Einwohnerzahlen vom 30.09.2015 zugrunde gelegt.
- (6) Der Landkreis wird auch Fördergelder für erste FttB-Ausbaumaßnahmen bei privaten Haushalten beantragen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden/Städte für diese Maßnahmen bedarf einer gesonderten Vereinbarung, vgl. § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

### **§ 5 Verlegestandards**

- (1) Die geltenden einheitlichen Standards im Tiefbau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.

## **§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Wirksamkeit**

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 25 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Landkreis Osnabrück oder der von ihm bestimmte Dritten in dem Gebiet einer Gemeinde/Stadt aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann.
- (4) Sofern auf dem Gebiet einer kündigenden Gemeinde Leerrohre verlegt wurden, können diese bei Bedarf weiterhin durch den Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH genutzt werden.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit Verhandlungen aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit der Fortbestand der Vereinbarung – ggf. angepasst an geänderte Verhältnisse – für das Breitbandprojekt erforderlich ist.
- (6) Im Falle einer Kündigung gem. § 6 Abs. 1 und 3 dieser Vereinbarung wird das Vertragsverhältnis mit dem verbleibenden Parteien unverändert fortgesetzt.

## **§ 7 Zustimmung/Schriftform/Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.
- (3) Sollte das Breitbandprojekt nicht wie geplant durchführbar sein, hat der Landkreis Osnabrück dies anzuzeigen. Die Vereinbarung ist dann aufzuheben und ggf. neu zu verhandeln.

Für die **Gemeinde Bad Laer**

Bad Laer, den 05.07.2016



Franz Vollmer  
Bürgermeister

Für den der **Landkreis Osnabrück**

Osnabrück, den 27.06.2016



Dr. Michael Lübbersmann  
Landrat

## Breitbandausbau im Landkreis Osnabrück 2016 - 2018

### Kosten- und Ausbauübersicht

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung des Breitbandausbaus in den unterversorgten Gebieten auf den Landkreis Osnabrück)

Gemeinde / Stadt:	Bad Laer
-------------------	----------

zum Ausbau vorgesehene KVz:	14
-----------------------------	----

<u>KVz-Standorte:</u> Mühlenbruch 3A Hauptstr 17 ggü. Hauptstr. 47 ggü. Am Osterbruch 13 Einfahrt Winkelsettener Ring 22 Remseder Str. 5 Kirchweg 1 Remseder Str. 4 Westerwieder Weg 31A ggü. Dahlienweg 2 Auf der Wittenburg 76 Up de Heuchte 1 Heideweg 37 Auf der Wittenburg 88
--

<u>zur Erschließung vorgesehene Gewerbegebiete:</u> Gewerbe- und Industriegebiet West Gewerbegebiet Nördlich des Müschener Kirchweges
---

<u>Kostenübersicht</u>	
Dem Ausbau in der Gemeinde zurechenbare Kosten gem. Kostenschätzung	882.514,16 €
davon 50% ( hälftige Teilung der Kosten zwischen Gemeinde und LKOS)	441.257,08 €
Verteilung nach "Solidarprinzip" (hälftig nach zurechenbaren Kosten, hälftig nach Einwohner)	321.965,90 €
"Nachlass" im Rahmen des Solidarprinzips	119.291,18 €
von der Gemeinde zu tragende Kosten gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	321.965,90 €

Planungsstand:	03.05.2016
----------------	------------

Die Bereitstellung der finanziellen Beteiligung soll in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen.

## **Breitbandversorgung im Landkreis Osnabrück – einheitliche Standards im Tiefbau**

Anlage zu § 5 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bad Laer vom 27.06./05.07.2016

### **I. Grundsatz**

Im Rahmen der Versorgung sog. weißer Flecken der Breitbandversorgung wird der Landkreis Osnabrück selbst oder seine Enkelgesellschaft TELKOS GmbH (im folgenden Landkreis) in allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (im folgenden Gemeinden) Schutzrohre und unbeleuchtete Glasfaserleitungen sowie ggf. weitere passive Infrastruktur errichten. Der Landkreis Osnabrück bzw. die TELKOS GmbH wird sich die hierzu notwendigen Wegerechte gem. § 69 Abs. 1 TKG übertragen lassen, oder sich auf entsprechende Wegerechte des noch auszuwählenden Netzbetreibers beziehen.

Soweit eine Verlegung in Gemeindestraßen erfolgt, bedarf die Verlegung einer Genehmigung der Gemeinden als Träger der Straßenbaulast gem. § 68 Abs. 3 S. 1 TKG. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

### **II. Standards der Leerrohrverlegung**

1) Der Landkreis wird bei der Verlegung der Schutzrohre die Vorschriften des TKG und der einschlägigen technischen Vorschriften und Standards möglichst einhalten. Die Gemeinden werden gegenüber der jeweils beantragten Bauausführung Erschwernisse nur in begründeten Ausnahmefällen verlangen. Insbesondere wird vereinbart.

2) Die Verlegung erfolgt regelmäßig in vorhandenen Fuß- und Radwegen und im Straßenseitenraum. Möglichst wird die Verlegung in Bereichen unbefestigter Oberfläche bevorzugt. Im Regelfall erfolgt die Verlegung im offenen Graben in der Dimensionierung 0,3 m (Grabenbreite) zu 0,6 m (Grabentiefe), in jedem Falle jedoch unter- oder außerhalb des Straßenaufbaus. Eine größere Verlegetiefe werden die Gemeinden nur in begründeten Ausnahmefällen fordern.

3) Straßenquerungen erfolgen möglichst in geschlossener Bauweise und in einer Mindesttiefe von 1 m.

4) Darüber hinaus kommt eine geschlossene Bauweise nur zur Anwendung, soweit dies die nachhaltige Nutzung der Rohranlagen, insbesondere die spätere Nutzung für Glasfaserdirektanschlüsse, nicht erschwert.

5) Innovative Verlegemethoden wie die Verlegung mittels Bodenphräse oder Kabelpflug sowie das Micro- oder Minitrenching werden die Gemeinden nach der Maßgabe des 68 Abs. 2 S. 2, 3 TKG zulassen.

### **III. Zustimmungsverfahren**

1) Der Landkreis oder ein von ihm mit der Ausführungs- und Genehmigungsplanung beauftragter Dritter wird rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor beabsichtigtem Baubeginn, die Zustimmung der Gemeinden als Straßenbaulasträger beantragen. Für den Antrag erhalten die Gemeinden eine Übersichtskarte, aus der die Art der Verlegung sowie die zugehörigen techn. Parameter, insbes. die Verlegetiefe) sowie die beabsichtigte Lage der Schutzrohre zu ersehen ist.

2) Die Zustimmung wird in der Regel aufgrund der Planunterlagen ohne Begehung vor Ort erteilt. Soweit keine in den zur Zustimmung eingereichten Plänen liegenden Gründe

entgegenstehen, werden die Gemeinden die Zustimmung rechtzeitig vor geplantem Baubeginn erteilen.

3) Verkehrsrechtliche Genehmigungen werden voraussichtlich durch seitens des Landkreises Osnabrück beauftragte Bauunternehmen beantragt und sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.

#### **IV. Dokumentation und Gewährleistung**

1) Der Landkreis wird zeitnah nach Abschluss einer Baumaßnahme, in der Regel innerhalb von 8 Wochen, eine Abnahme der Baumaßnahme unter Beteiligung der Gemeinde ansetzen. Vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist wird er einen weiteren entsprechenden Termin ansetzen.

2) Die Gemeinden stellen dem Landkreis im Rahmen der Zustimmung gem. Nr. III alle ihnen vorliegenden Informationen über in den jeweiligen Straßenbereichen bereits vorhandene Eigen- und Fremdanlagen zur Verfügung.

3) Der Landkreis Osnabrück stellt den Gemeinden nach Abschluss der Baumaßnahme eine Dokumentation über die verlegte Rohranlage (Lageplan, bei geschlossener Bauweise Bohrprotokoll und Bohrprofil) zur Verfügung.

4) Die Gemeinden werden den Landkreis in seiner Position als Eigentümer der Rohranlage und Inhaber von Gewährleistungsansprüchen unterstützen. Sie werden insbesondere im Rahmen des regelmäßigen Straßenunterhalts oder auf andere Weise durch sie festgestellte Mängel und Schäden dokumentieren und dem Landkreis anzeigen.